

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1: 1.000, in A3

für den Bereich begrenzt durch
 im Norden: durch die unbebauten Grundstücksflächen der Baugrundstücke an der Eichenallee
 im Osten: durch öffentliche Wege
 im Süden: durch die unbebauten Grundstücke der Flurstücke 230, 231 und 234
 im Westen: durch die Lindenstraße und die Baugrundstücke östlich der Lindenstraße



GEÄNDERTER ENTWURF, NOVEMBER 2016

GEMARKUNG : Glaisin
 FLUR : 5
 FLURSTÜCKE : 196 und 235
 TEILFLURSTÜCKE : 196, 197, 198, 199, 200, 201, 230, 231 und 234

0 10 20 30 40 50 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl
 I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 max. TH = max. Traufhöhe als Höchstmaß in Metern
 max. FH = max. Firsthöhe als Höchstmaß in Metern

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 E nur Einzelhäuser zulässig
 — Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bäume erhalten

6. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, hier WEMAG AG (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 — Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 — Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 — zurückgenommener Geltungsbereich
 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB)

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

199 Flurstücksbezeichnung
 4 vorhandene Bebauung
 10,00 Bemaßung in Metern

Grundflächenzahl offene Bauweise
 max. Traufhöhe als Höchstmaß in Metern

MI 7 Bezeichnung der Baublöcke
 nur Einzelhäuser zulässig
 Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 max. Firsthöhe als Höchstmaß in Metern

Kartengrundlage: ALK, übernommen von der Stadt Ludwigslust, mit Ergänzungen aus dem Luftbild und örtlichen Erhebungen 2015

SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN GL 2 " EICHENALLEE GLAISIN "

DER STADT LUDWIGSLUST

- BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH § 13a BauGB -

UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1: 1.000



GEMARKUNG	: Glaisin
FLUR	: 5
FLURSTÜCKE	: 196 und 235
TEILFLURSTÜCKE	: 197, 198, 199, 200, 201, 230, 231 und 234

für den Bereich begrenzt durch
im Norden: durch die unbebauten Grundstücksflächen der Baugrundstücke an der Dorfstraße, das Wegetrurstück 195 und die unbebauten Grundstücksflächen der Flurstücke 197, 198, 199 und 200 durch öffentliche Wege
im Osten: durch die unbebauten Grundstücke der Flurstücke 230, 231 und 234
im Süden: durch die unbebauten Grundstücke der Flurstücke 230, 231 und 234
im Westen: durch die Lindenstraße und die Baugrundstücke östlich der Lindenstraße

Teil B: Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung sowie Ausschlüsse und Einschränkungen von allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 BauGB i.V.m. mit § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO) Entsprechend § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
1.1 Innerhalb der Mischgebiete sind die entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 5, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen und für kirchliche Zwecke sowie Tankstellen und Vergnügungstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) nicht zulässig.
Zulässig sind die unter § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Wohngebäude), Nr. 2 (Geschäfts- und Bürogebäude), Nr. 3 (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens), Nr. 4 (sonstige Gewerbebetriebe), Nr. 5 (Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) benannten Nutzungen. Die Nutzung von Gebäuden und Räumen in Gebäuden für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger oder solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, ist ebenfalls in den Mischgebieten zulässig.
1.2 Innerhalb der Mischgebiete sind die entsprechend § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Abs. 1.1 bezeichneten Bereiche) nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
2.1 Bezugshöhen
Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhenlage ist die mittlere Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Eichenallee) festgesetzt.
Als oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Gebäudes definiert.

Grundstückgröße und Grundfläche (§ 16 BauNVO)
2.2 Die Mindestgröße eines Baugrundstückes in den Bereichen MI 1-4 und MI 6-8 des Bebauungsplanes beträgt 1.500 m²; die Mindestbreite von neuen Baugrundstücken an der Eichenallee beträgt 28 m.
Die Mindestgrundfläche hinzutretender Hauptgebäude beträgt 200 m².
3. Bauweise und Einordnung von Gebäuden und Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Für den Plangeltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt.
3.2 Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß über die festgesetzten Baugrenzen ist zulässig.

4. Von Bebauung frei zu haltende Flächen und die Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB)
4.1 Innerhalb der als von Bebauung frei zu haltenden Flächen ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (§ 12 BauNVO) sowie oberirdischen Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) unzulässig.
4.2 Hinzutretende Hauptgebäude, die in erster Reihe an der Eichenallee errichtet werden, müssen in Giebelstellung zur Eichenallee angeordnet werden.

5. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den Grundstücken anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Die Festsetzungen der wirksamen Gestaltungsatzung gelten nicht für Wintergärten.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Verhalten bei Bodendenkmalfunden
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Aus archäologischer Sicht sind jedoch jederzeit Funde möglich.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg - Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V. Nr. 1 vom 14. Januar 1998) die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
3. Denkmale
Im Plangeltungsbereich befindet sich ein Denkmal (Eichenallee 4, Scheune). Gemäß § 7 DSchG M-V ist bei Baumähdarbeiten am Einzeldenkmal eine gesonderte Genehmigung erforderlich.
4. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens
Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.
Werden im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BodSchG) festgestellt, besteht in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) die Verpflichtung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hierüber Mitteilung zu machen.
5. Abfall und Kreislaufwirtschaft
Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.
Baubfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Trennung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Baubfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.
Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

6. Munitionsfunde
In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten sind gebührenpflichtig beim Munitionsbereichsdienst des LPBK erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Ausführung empfohlen.
7. Bodenschutz
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unzulässige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

8. Gestaltungssatzung
Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der wirksamen Gestaltungssatzung des Ortsteils Glaisin der Stadt Ludwigslust (2013). Die diesbezüglichen Festsetzungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bindend.
9. Baumschutz
Bezüglich des Erhalts und der Pflege des Baumbestandes in der Eichenallee und der geschützten Bäume auf den Baugrundstücken sind die naturschutzrechtlichen Belange beachtlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl

I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

max. TH = max. Traufhöhe als Höchstmaß in Metern

max. FH = max. Firsthöhe als Höchstmaß in Metern

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 6 BauGB)

● Bäume erhalten

6. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

199 Flurstücksbezeichnung

vorhandene Bebauung

Bemaßung in Metern

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Grundflächenzahl

offene Bauweise

max. Traufhöhe als Höchstmaß in Metern

max. TH = 4,00

max. TH = 6,70

max. FH = 8,50

max. FH = 10,50

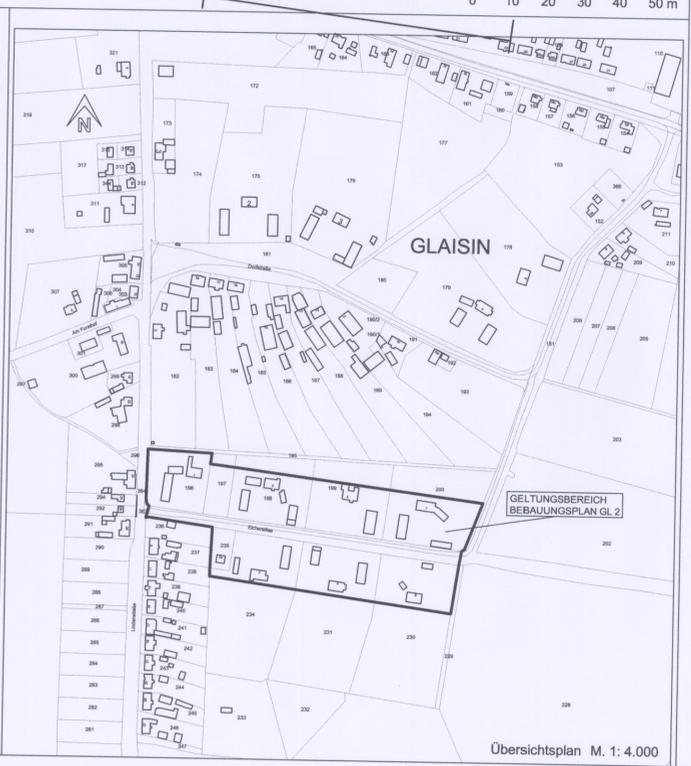
Bezeichnung der Baublöcke

nur Einzelhäuser zulässig

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

max. Firsthöhe als Höchstmaß in Metern

Kartengrundlage: ALK, übernommen von der Stadt Ludwigslust, mit Ergänzungen aus dem Luftbild und örtlichen Erhebungen 2015



Präambel

Aufgrund
- des § 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr. 53 S. 1748),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M - V S. 102), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M - V S. 323),
- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M - V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M - V S. 777)
wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ludwigslust vom folgend Satzungen über den Bebauungsplan GL 2 " Eichenallee Glaisin " der Stadt Ludwigslust, für den Bereich nördlich und südlich der Eichenallee sowie östlich der Lindenstraße, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, erlassen. Die Begründung und der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung wurden durch die Stadtvertretung ebenfalls am gebilligt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Ludwigslust vom 08. April 2015. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes GL 2 der Stadt Ludwigslust wurde am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust " Ludwigsluster Stadtanzeiger ", ortsüblich bekannt gemacht.
Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
2. Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom erfolgt. Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes liegt mit Schreiben vom vor.
Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
3. Die Stadtvertretung Ludwigslust hat am den Entwurf des Bebauungsplanes GL 2 der Stadt Ludwigslust mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Sie Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenso wie die Nachbargemeinden, gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes GL 2 der Stadt Ludwigslust, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text sowie der Begründung haben in der in der Zeit vom bis zum im Bauamt der Stadt Ludwigslust, im Fachdienst Bau und Liegenschaften (FD III) der Stadt Ludwigslust nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust " Ludwigsluster Stadtanzeiger ", ortsüblich bekannt gemacht worden.

Es wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass das Bebauungsverfahren als einfacher Bebauungsplan nach § 10 und 13a in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung vollzogen wird und dafür das vereinfachte Verfahren entsprechend § 13 BauGB angewandt wird.
Es wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.
Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert.

Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung Ludwigslust hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister

Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
6. Der Bebauungsplan GL 2 der Stadt Ludwigslust bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text wurde am von der Stadtvertretung Ludwigslust als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes GL 2 der Stadt Ludwigslust wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Ludwigslust vom gebilligt.
Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister

Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsbasis im Maßstab 1 : abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
den gez. Katasteramt

Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
8. Die Satzung über den Bebauungsplan GL 2 der Stadt Ludwigslust sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust " Ludwigsluster Stadtanzeiger ", öffentlich bekanntgemacht gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister
9. Der ausgefertigte und bekannt gemachte Bebauungsplan GL 2 der Stadt Ludwigslust ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim am angezeigt worden.
Ludwigslust, den..... (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN GL 2 " EICHENALLEE GLAISIN "

DER STADT LUDWIGSLUST

- BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH § 13a BauGB -

UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

SEPTEMBER 2015 ENTWURF M. 1 : 1.000